

dem ordentlichen Gerichtsstande freiwillig entsagt. Das Schiedsgericht tritt an dem Orte des Beklagten zusammen. Sowohl der Kläger wie der Beklagte erwählen sich einen Schiedsmann, der aber nicht nothwendig ein Vereinsmitglied sein muß, welche Beide den streitigen Gegenstand zu schlichten haben.

Werden diese Beiden nicht einig, so wählen die Parteien gemeinschaftlich einen sachverständigen Obmann und es entscheidet dann die Stimmenmehrheit. Können sich die Parteien über den Obmann nicht einigen, so wählt denselben die fürstl. Regierung.

§ 43.

Das so gebildete Schiedsgericht ist bei seinem Vorgang und seinem Urtheile an keine Prozeßvorschriften gebunden.

Der Ausspruch des Schiedsgerichtes ist für beide Theile bindend und es hat dagegen keinerlei Berufung weder an ein anderes Schiedsgericht noch an ein ordentliches Gericht statt.

Das schiedsrichterliche Urtheil hat sich auch auf die beim Schiedsgerichte erlaufenden Kosten zu erstrecken.

§ 44.

Mit dem Austritte aus dem Vereine erlöschen für den Aus tretenden alle wie immer gearteten Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

VI. Titel.

Auflösung des Vereins.

§ 45.

Die Auflösung des Vereins kann von der Direktion in Antrag gebracht werden, wenn sich die Zahl der Vereinsmitglieder unter 150 herabgemindert hat und wenn dieser Stand auch im nächstfolgenden Semester sich nicht über dieses Minimum erhöhen sollte.

In diesem Falle ist eine Generalversammlung zu berufen und derselben vom Vorsitzenden die Lage des Vereins